



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 10.03.2020

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Seenschutzverordnung 2003 geändert wird; Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/134/26-2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft (LUA) gibt zum übermittelten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist, zusätzlich zur bisher hauptsächlich nur verbalen Grenzbeschreibung, mit der derzeit ein Uferstreifen von 500 m Breite mitgeschützt ist, für alle Schutzgebiete, außer dem Wiestalsee, eine Grenzziehung in Planform vorzusehen.

Die planliche Darstellung wird von der LUA grundsätzlich befürwortet, da sie zu einer besseren Publizität, eindeutigen Festlegung und daher einfacheren Handhabung in der Verwaltungspraxis führt.

Hinsichtlich Ameisensee, Seewaldsee, Eibensee, Filblingsee, Böndlsee, Tappenkarsee und Hundsteinsee muss dazu nichts weiter ausgeführt werden. Zur Grenzziehung des Oberhüttensees und des Luginersee weist die LUA allerdings auf folgendes hin:

1) Oberhüttensee

Beim Oberhüttensee erscheint die Grenzziehung im Südosten ziemlich knapp am See gezogen. Der Grund dafür wurde in der Naturschutzbeiratssitzung am 13.05.2019 dahingehend erläutert, dass hier das LSG Niedere Tauern direkt angrenzt und sich sonst zwei Landschaftsschutzgebiete überlappen würden.

Der restliche Uferstreifen von 500 m befindet sich daher auch in Zukunft immer noch innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Diese Argumentation kann die LUA zwar



nachvollziehen, da es sich um zwei Landschaftsschutzgebiete handelt. Allerdings sind die Schutzzwecke der beiden Landschaftsschutzgebiete nicht ident und es würde eigentlich grundsätzlich nichts dagegensprechen, beide Schutzzwecke aufrecht zu erhalten.

§ 1a Niedere Tauern-Landschaftsschutzverordnung:

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

- 1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des im § 1 festgelegten Gebietes (Naturlandschaft und hochwertige landwirtschaftliche Kulturlandschaftsbereiche wie Zaunlandschaften und Almdörfer in den Tälern);*
- 2. des hohen Erholungswertes als charakteristische Naturlandschaft sowie naturnahe Kulturlandschaft mit bereichsweise stark entwickeltem Wandertourismus und bedeutendem Erholungsgebiet Prebersee.*

§ 2 Z 13 Seenschutzverordnung:

13. Oberhüttensee

Der Bereich auf einer Sattelverebnung zwischen den Karen und Gipfeln Obertauerns und dem Grenzgebiet der steirischen und Lungauer Kalkspitzen besitzt durch das Nebeneinander von kalkalpinen und kristallinen Gebirgsformationen besonderen landschaftlichen Reiz. Das Gebiet, das ein Gepräge weiters von zahlreichen Mooren, kleinen Seen und Karstdolinen erhält, besitzt als charakteristische Naturlandschaft besondere Bedeutung für die Erholung.

2) Lugingersee

Beim Lugingersee fällt die deutlich negative Flächenbilanz auf den Plänen auf. Bei der Naturschutzbeiratssitzung am 13.05.2019 wurde erläutert, dass die bestehenden Gehöfte bzw. Weiler ausgenommen werden sollten und aufgrund des Höhenrückens insb. hinter dem Weiler in Richtung Anthering keine Blickbeziehungen mehr zum See gegeben sind.

Hinsichtlich der ökologisch wertvollen Verlandungszonen, die sich auch im Schutzzweck wiederfinden, wurde auf Nachfrage in der Naturschutzbeiratssitzung vom Naturschutzbeauftragten versichert, dass dadurch aufgrund der Hangneigungen auch keine Gefahr von Nährstoffeinträgen für den See besteht.

§ 2 Z 4 Seenschutzverordnung:

4. Lugingersee

Das Gebiet des Luginger- und Raggingersees weist auf Grund der Vielzahl von zum Teil noch naturnahen Landschaftselementen (zB intensiv mit Wasserpflanzen bewachsene Seeabschnitte) besondere landschaftliche Schönheit auf und besitzt infolge der ökologisch wertvollen Verlandungszonen, dem umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünland und dazwischen liegenden Laubmischwaldbeständen besondere Bedeutung für die Erholung.

Hinsichtlich der Ausnahme der Weiler weist die LUA allgemein darauf hin, dass es sinnvoll wäre bei Landschaftsschutzgebieten zumindest die 1. Reihe der Gebäude, zu denen die Blickbeziehungen gegeben sind, nicht auszunehmen, da sie doch für die Landschaft von Bedeutung sind. Dazu steht auch im Kommentar Loos (2005) zu § 16 NSchG:

„Weiterhin bedeutsam sind Landschaftsschutzgebiete wegen der Möglichkeit der naturschutzbehördlichen Einflussnahme auf die Gestaltung von Baulichkeiten bzw. Bebauungsplänen in besonders sensiblen Bereichen sowie auf Grund des



Schutzbedürfnisses von Landschaftsbereichen mit hohem Erholungsdruck, ..., deren weitgehende Schonung vor menschlichen Beeinträchtigungen ein besonders hohes öffentliches Interesse darstellt."

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft

Dr. Gishild Schaufler
Landesumweltanwältin

